

III.

Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisen- bahnwagen und Kraftfahrzeugen.

A. Reichsgesetz,

betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-
beförderungen auf Eisenbahnen;

vom 25. Februar 1876

(RGBl. S. 163, GDBl. S. 736).

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahn-
wagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe,
Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedes-
maligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfek-
tion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen
etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Tiere zum
Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken be-
nutzten Gerätschaften zu desinfizieren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche
die Tiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die
Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-
verwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in bezug auf
die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Gerät-
schaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob,